EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Versicherungen und Finanzen 3
Lösungen

7. Auflage

von

Peter Köster, Dr. Viktor Lüpertz, Rolf Schmalohr, Uwe Thews, Katja Wasmund

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 23575

Autoren:

Dipl.-Volksw. Peter Köster	Freiburg
Dipl.-Volksw. Dr. Viktor Lüpertz	Freiburg
Dipl.-Kfm., Dipl.-Hdl. Rolf Schmalohr	Düsseldorf
Dipl.-Hdl. Uwe Thews	Berlin
M. Ed. Katja Wasmund	Berlin

Lektorat:

Rolf Schmalohr

Uwe Thews

7. Auflage 2019

Druck 5 4 3 2

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-2357-5

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2019 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
http://www.europa-lehrmittel.de

Umschlag, Satz und Grafiken: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, 86167 Augsburg
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin
Umschlagfoto: © wacomka – Shutterstock.com
Druck: Medienhaus Plump, 53619 Rheinbreitbach

A Haftpflichtversicherung

Lernkontrollen zu A 2.1 **Seiten 31 – 32**

Reine Verschuldenshaftung

1 a) Vorausgesetzt wird: Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit), Verletzung eines geschützten Rechtsguts (Leben, Gesundheit, Eigentum usw.), adäquate Kausalität, Widerrechtlichkeit.

b) – Vorsätzlich handelt, wer bewusst und gewollt schädigt. Bedingt vorsätzlich handelt, wer den Schaden voraussieht und ihn in Kauf nimmt, ohne gleichzeitig auch schädigen zu wollen.
– Wer das Verhalten eines gewissenhaften Durchschnittsmenschen vermissen lässt, handelt fahrlässig (leichte Fahrlässigkeit). Wer dagegen einfachste, in der gegebenen Situation jedermann einleuchtende Überlegungen und Sicherheitsvorkehrungen missachtet, handelt grob fahrlässig, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

c) Das Besitz-, das Namens-, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, die gewerblichen Schutzrechte (z. B. Patente).

d) Notwehr, Verteidigungs- bzw. Angriffsnotstand, Selbsthilfe, Einwilligung des Verletzten, soweit diese nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, Handeln im Interesse eines Dritten (Geschäftsführung ohne Auftrag).

e) Wenn das erforderliche Maß der Abwehr überschritten wird, liegt »Notwehrexzess« vor. Die Notwehrüberschreitung selbst ist ein rechtswidriges Handeln i. S. des § 823 BGB und führt zu Schadenersatzansprüchen, wenn die übrigen vier Voraussetzungen des § 823 BGB gegeben sind.

f) Zwischen dem Haftungsgrund (Tun oder Unterlassen des Schädigers) und dem entsprechenden Schaden muss ein ursächlicher (kausaler) Zusammenhang bestehen. Dieser kausale Zusammenhang ist aber nur dann gegeben, wenn die vom Schädiger vollzogene Handlung nach der allgemeinen Lebenserfahrung generell geeignet war, den infrage stehenden Schaden herbei zu führen (adäquate Kausalität).

2 – Fahrlässiges Verhalten, wenn die Montage ohne ausreichende Kenntnisse vorgenommen wird.
– Verletzung eines Rechtsgutes (hier: Sachschaden).
– Kausalität und Adäquanz sind gegeben.
– Die Schädigung ist widerrechtlich.

Alle Voraussetzungen der Verschuldenshaftung sind erfüllt und Frau Burgener muss den Schaden ersetzen.

3 – Das Streuen bei Glatteis gehört zu den »Verkehrssicherungspflichten« eines Hausbesitzers (§ 823 Abs. 1 BGB).
– Diese Streupflicht wird dem Hausbesitzer in der Regel aber auch durch »Schutzgesetze« auferlegt (Gemeindesatzung und PolizeiVO). Bei einer Schadenersatzklage aufgrund eines Schutzgesetzverstoßes (§ 823 Abs. 2 BGB) hat der Geschädigte den

Vorteil, dass er keinen Verschuldensnachweis zu führen hat (Beweislastumkehr), denn es spricht eine Vermutung dafür, dass der Schädiger fahrlässig gehandelt hat, wenn ein »objektiver Verstoß« gegen ein Schutzgesetz feststeht.

Deliktsfähigkeit

4 Die Deliktsfähigkeit befasst sich nur mit den zivilrechtlichen Folgen einer Schädigung (Schadenersatzpflicht). Die Bestrafung für die widerrechtliche Handlung ist dagegen eine Sache der Straffähigkeit.

5 a) Das Kind muss für den Schaden an der Stehlampe nicht einstehen. Die 5-jährige Tochter von Herrn Müller ist deliktsunfähig (§ 828 BGB); mangels Verschulden ist sie nicht haftpflichtig.

b) Der Schädiger ist älter als 7 Jahre. Im Rahmen der bedingten Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB) ist zu prüfen, ob er als 14-Jähriger das »erforderliche Einsichtsvermögen« in sein fehlerhaftes Verhalten besaß. Da dies hier zutrifft, haftet er (§ 823 BGB).

c) Der 6-jährige Sohn ist deliktsunfähig. Er haftet nicht.

6 a) Heiner trifft kein Verschulden, da dies Deliktsfähigkeit voraussetzt. Da er noch deliktsunfähig ist, haftet er nicht.

b) Die Billigkeitshaftung kommt infrage, wenn kein Ersatzanspruch gegen einen aufsichtspflichtigen Dritten entsteht und dem Schadenstifter nicht die Mittel entzogen werden, die er zu einem angemessenen Unterhalt benötigt. Zur Haftung der Eltern siehe Lösung zu Aufgabe 6 in Lernkontrollen zu B 2.3.

7 Nur wenn A ohne Verschulden in den Zustand der Trunkenheit geraten war, gilt er als deliktsunfähig (§ 827 BGB). Da dies nicht anzunehmen ist, haftet er für den gesamten Schaden gem. § 823 BGB.

8 Kinder sind erst ab dem vollendeten 10. Lebensjahr für Schäden verantwortlich, die sie bei der Teilnahme am motorisierten Straßen- und Bahnverkehr verursachen. Für die Sieben- bis Zehnjährigen gilt auch ein grundsätzlicher Ausschluss der Eigenhaftung und des Mitverschuldens, soweit sie nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Anmerkung: Herr Krause wird den Schaden an dem anderen Pkw ersetzen (Gefährdungshaftung nach StVG) und seinen Schaden selber tragen müssen, sofern nicht ein Dritter wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über Hans haftbar gemacht werden kann (vgl. B 2.3.4.1 im Lehrbuch).

Lernkontrollen zu A 2.2 — Seite 38

Gefährdungshaftung

1 Merkmale:
- Die jeweilige Gefährdungshaftung ist gesetzlich geregelt.
- Die Haftung ist unabhängig von einem Verschulden des Verantwortlichen.
- Zurechnungsgrund ist allein die »Verwirklichung des typischen Risikos« eines unter die Gefährdungshaftung fallenden Tatbestands (z. B. Schaden aufgrund eines typischen Tierverhaltens).

– Es liegt ein nachgewiesener Personen- oder Sachschaden vor, die Verantwortung trifft denjenigen, in dessen Interesse die Gefährdung zugelassen wurde.
– Die Haftung ist in der Regel begrenzt (z. T. Höchsthaftungssummen).

Beweislastregelung:

– Verschuldenshaftung: Der Geschädigte muss alle Haftungsvoraussetzungen nachweisen, auch das Verschulden des Schädigers (§ 823 Abs. 1 BGB).
– Gefährdungshaftung: Der Verantwortliche haftet unabhängig von einem Verschulden, nur in wenigen besonderen Fällen besteht für ihne eine Entlastungsmöglichkeit. Der Geschädigte hat allerdings nachzuweisen, dass ein unter die Gefährdungshaftung fallender Tatbestand vorliegt.

2 Ansprüche bestehen gegen den Hersteller C, da aufgrund des Sachverständigengutachtens ein Konstruktionsfehler nachgewiesen wurde. Es ist auch nicht erkennbar, dass sich C in diesem Punkt entlasten könnte, deshalb haftet er verschuldensunabhängig für Sicherheitsmängel gem. Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) für die Arzt- und Krankenhauskosten (Personenschaden), ferner für ein Schmerzensgeld.

3 a) Herr Fritz haftet als Tierhalter eines sog. Luxustieres auch ohne Verschulden für alle vom Hund aufgrund eines typischen Tierverhaltens verursachten Schäden (Gefährdungshaftung, § 833 Satz 1 BGB). Er kann hier auch auf Schmerzensgeld in Anspruch genommen werden.

b) Gezähmte, wilde Tiere, auch wenn sie dem Unterhalt des Tierhalters dienen, sind keine Haustiere und damit auch keine Nutztiere. Der Tierhalter (Zirkus) haftet hier im Rahmen der Luxustierhaftung unabhängig von einem Verschulden (Gefährdungshaftung).

4 Der im BGB erforderliche Kausalitätsbeweis wird im UmweltHaftG durch eine »Verursachungsvermutung« ersetzt. Ist demnach eine Anlage geeignet, auf die Umwelt schädigend einzuwirken, so wird vermutet, dass der Betreiber dieser Anlage der Schadenverursacher ist.

5 a) Die Lederjacke zählt zu den »eingebrachten Sachen des Gastes«. Ohne Verschulden haftet der Gastwirt bis zum Hundertfachen des Berherbergungspreises, mindestens aber bis 600,00 € und höchstens bis 3 500,00 € (Gefährdungshaftung). Die Haftung des Gastwirts ist jedoch unbeschränkt, wenn der Verlust von ihm oder seinen Angestellten verschuldet worden ist. Aus der offen gelassenen Zimmertür kann ein Verschulden hergeleitet werden, sodass der Gastwirt hier wohl vollen Ersatz leisten muss.

b) Der Gastwirt haftet nicht, denn die Gefährdungshaftung erstreckt sich nicht auf das eingebrachte Fahrzeug und die darin befindlichen Sachen (§ 701 Abs. 4 BGB).

6 Herr Krause hat nicht Recht. Als Inhaber eines Öltanks haftet er auch ohne Verschulden und der Höhe nach unbegrenzt (Gefährdungshaftung gem. § 22 WHG, wenn »Öl aus einer Anlage in ein Gewässer gelangt«). Es kommt also nicht darauf an, ob der Inhaber zum Auslaufen seines Tanks beigetragen hat oder nicht, ob die Ursache hierfür von einem anderen gesetzt wurde, z. B. vom Tankhersteller oder vom Heizöllieferanten. Herr Krause haftet in jedem Fall, d. h. mit dem Verursacher (Lieferfirma) als Gesamtschuldner. Eine Entlastung ist nur bei »höherer Gewalt« möglich.

Lernkontrollen zu A 2.3 **Seiten 44 – 45**

Gesetzliche Haftung aus vermutetem Verschulden

1 Der Geschädigte muss nicht den Beweis dafür erbringen, dass der Anspruchsgegner schuldhaft gehandelt hat; dies wird vielmehr vermutet (Beweislastumkehr).

Gesetzliche Bestimmungen:

- Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)
- Haftung des Gebäudebesitzers (§ 836 BGB)
- Haftung des Nutztierhalters (§ 833 BGB)
- Haftung des Geschäftsherrn für seinen Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

2 Neben X als Bauunternehmer (Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, § 823 BGB) haftet M als Grundstücksbesitzer (§ 836 BGB), soweit der Einsturz des Baugerüsts die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung des mit dem Grundstück verbundenen Werkes (Baugerüst) ist. Von dieser Haftung als Gebäudebesitzer könnte sich M nur befreien, wenn der Nachweis gelingen würde, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Abwendung der Gefahr beobachtet wurde (Haftung aus vermutetem Verschulden). Wird M von O auf Schadenersatz in Anspruch genommen, weil sich M nicht vom vermuteten Verschulden zu entlasten vermag, so kann M den Bauunternehmer X in Höhe des gesamten Schadens in Regress nehmen (§ 840 Abs. 3 BGB i. V. mit § 426 BGB).

3 Die Dachlawine ist kein Gebäudeteil i. S. von § 836 BGB. Eine Haftung aus vermutetem Verschulden gemäß § 836 BGB entfällt. Es bleibt hier bei der allgemeinen Verschuldenshaftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gemäß § 823 BGB.

In schneearmen Zonen entfällt ggf. die Haftung aus Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, da die Anbringung von Schneefanggittern auf dem Dach hier nicht verlangt werden kann.

4 a) Blumenkästen sind keine Gebäudebestandteile, sodass eine Haftung des Gebäudebesitzers aus vermutetem Verschulden entfällt. Frau Burgener trägt die Verantwortung, dass die Blumenkästen richtig angebracht werden. Der Vermieter bringt mit seinem Einverständnis zur Anbringung nicht zum Ausdruck, dass er auch für Schäden durch die Blumenkästen haften will.

b) Keine Haftung des Vermieters, da Blumenkästen keine Gebäudebestandteile sind (vgl. a).

c) Es haftet der Gebäudeeigentümer, wenn sich Gebäudeteile lösen können. Das Geländer musste die Blumenkästen aushalten, da sie keine außergewöhnliche Last darstellen. Man denke beispielsweise an die Last, die gehalten werden muss, wenn sich eine Person über das Geländer beugt.

5 a) Da die Kühe dem Lebensunterhalt des Bauern dienen, handelt es sich um sog. Nutztiere i. S. von § 833 Satz 2 BGB. Damit hat er die Möglichkeit des Entlastungsbeweises. Er hat zu beweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat bzw. dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre, um leistungsfrei zu werden.

b) Haftung des Nutztierhalters aus vermutetem Verschulden. Der Bauer wird sich aber entlasten können, da der Hund angekettet war und der Staubsaugervertreter nicht genügend Abstand zur Hundehütte gehalten hat.

c) Haftung des Luxustierhalters für ein typisch tierisches Verhalten (Gefährdungshaftung). Der Postbote kann seinen Schaden ersetzt und auch ein Schmerzensgeld verlangen.

6 *Lösung zu Aufgabe 5 a) in Abschnitt A 2.1:*
Der Eltern müssen die Stehlampe nicht ersetzen, da sie die Aufsichtspflicht nicht verletzt haben. Zum Zeitpunkt des Schadeneintritts oblag dem Geschädigten selbst die Aufsichtspflicht.

Lösung zu Aufgabe 5 b) in Abschnitt A 2.1:
Der Schädiger ist älter als 7 Jahre. Im Rahmen der bedingten Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB) ist zu prüfen, ob er als 14-Jähriger das »erforderliche Einsichtsvermögen« in sein fehlerhaftes Verhalten besaß. Da dies hier zutrifft, haftet er (§ 823 BGB). Gleichzeitig kommen nach § 832 BGB auch die Eltern als Schadenersatzpflichtige infrage. Da sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben dürften, haften hier Sohn und Eltern als »Gesamtschuldner« (§ 840 BGB).

Lösung zu 5 c) in Abschnitt A 2.1:
Der 6-Jährige ist deliktsunfähig. Die Eltern haften aus den vorgenannten Gründen wegen Aufsichtspflichtverletzung.

Lösung zu Aufgabe 6 in Abschnitt A 2.1:
Die Aufsichtspflichtverletzung wurde schon begangen, als der Junge von seinen Eltern unbeobachtet auf die Hotelrezeption klettern und die Streichhölzer an sich bringen konnte. Die Tatsache, dass die Eltern sich in der Hotelbar aufhielten, als ihr Kind noch nicht schlief, spricht ebenfalls für mangelnde Aufsicht. Da bei der Aufsichtspflichtverletzung das Verschulden der Eltern vermutet wird, müssen sie haften, zumal sie bei der Sachlage sich wohl kaum entlasten können.

7 a) Der 6-jährige Gerrit ist deliktsunfähig und muss daher nicht haften.

b) Die Eltern müssen auch nicht haften, zumal die Mutter das Kind ständig beobachtete und es auf einem Kinderspielplatz spielte, wo diese Gefahr nicht erwartet werden musste. Wenn die Mutter allerdings beobachten konnte, dass sich ihr Kind für das Messer interessierte, hätte sie einschreiten müssen und wäre somit haftpflichtig.

c) Der 10-jährige Junge hatte die Einsicht, dass Messerwerfen gefährlich ist, zumal dies in der Nähe eines Spielplatzes geschah. Spätestens als der 6-Jährige sich für das Messerwerfen interessierte, musste er mit einer unbedachten Reaktion des Jungen rechnen und das Messerwerfen einstellen oder ihn auffordern, wegzugehen. Er ist haftbar.

d) Auch die Eltern des 10-Jährigen sind haftbar, denn sie müssen einen groben Überblick haben, was ihr Sohn mit sich führt. Offensichtlich war er auch nicht unter Aufsicht, denn am Spielplatz hätten sie das Messerwerfen verbieten müssen. Sie haften daher mit ihrem Sohn gesamtschuldnerisch.

8 Exkulpation bedeutet Entlastung von einem Schuldvorwurf. Der Geschäftsherr kann sich von seinem vermuteten Verschulden bei Schädigungen durch seinen Verrichtungsgehilfen befreien, wenn er nachweist,

- dass er den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt, ihn unterwiesen und überwacht hat
  oder
- dass der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflichten entstanden sein würde.

9 a) Span haftet aus unerlaubter Handlung (§ 823 I BGB).
- Das ungeordnete Stapeln der Dachlatten am Eingangsbereich war grob fahrlässig.
- Die Zerstörung des Waschbeckens (infolge Stolperns über die dem Installateur entgegenkommende Dachlatte) ist eine Rechtsgutverletzung (hier: Eigentum).
- Die Schädigung ist auch widerrechtlich.
- Dass beim Stolpern ein schweres Becken herunterfallen kann, welches man gerade trägt, ist kausal-adäquat.
- Span ist deliktsfähig.

Die Voraussetzungen für eine Haftung aus unerlaubter Handlung sind demzufolge erfüllt.

b) – Haftung für den Verrichtungsgehilfen
- Das Verschulden des Geschädigten wird vermutet. Aufgrund der Bemerkung im Lehrabschlusszeugnis musste sich der Geschäftsherr davon überzeugen, dass sein neuer Geselle jetzt mehr Ordnung hält. Da er dies offensichtlich nicht getan hat, wird er sich nicht exkulpieren können, sondern er muss haften.

Lernkontrollen zu A 2.4 — Seiten 46–47

Amtshaftung

1 Hoheitliche Tätigkeit liegt vor, wenn der Beamte im öffentlichen Interesse für seinen Dienstherrn tätig wird.

Beispiele:
- Tätigkeit eines Staatsanwaltes (öffentlicher Ankläger)
- Tätigkeit eines Lehrers

Fiskalische Tätigkeit liegt vor, wenn der Beamte privatrechtlich für seinen Dienstherrn tätig wird.

Beispiele:
- Der Beamte kauft einen Computer für die Dienststelle.
- Ein Lehrer mietet einen Bus für die Klassenfahrt.

2 Das Verhalten des Lehrers war fahrlässig. Die Hilfestellung durch die Schüler war offensichtlich nicht ausreichend oder er hat die Leistungsfähigkeit der Schüler unterschätzt. Grob fahrlässig wäre es gewesen, wenn überhaupt keine Hilfestellung vorgesehen gewesen wäre.
Da der Sportunterricht eine hoheitliche Tätigkeit darstellt, haftet hier der Staat nach Art. 34 GG. Der Rückgriff auf den Lehrer ist wegen dessen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Lernkontrollen zu A 2.5 — Seite 48

Gemeinsame Haftung

1 Mittäter ist man, wenn die unerlaubte Handlung **gemeinschaftlich** begangen wird (Beispiel: Zwei Jugendliche brechen einen Zigarettenautomaten auf).

Beteiligter ist man, wenn mehrere Personen **unabhängig voneinander** rechtswidrig und schuldhaft bei gefährlichen Handlungen mitwirken (Beispiel: Fußballspielen von Jugendlichen auf der Straße). Geht dabei eine Scheibe zu Bruch und kann der eigentliche Schadenverursacher nicht festgestellt werden, haftet jeder der Beteiligten für den entstandenen Schaden.

2 a) Hier sind mehrere Personen innerhalb eines örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs an einer gefährlichen, zu Schaden führenden Handlung beteiligt. Deswegen haftet jeder der Beteiligten (gesamtschuldnerische Haftung), falls sich nicht ermitteln lässt, wer von ihnen den Schaden durch seine Handlung verursacht hat (Beweiserleichterung gem. § 830 BGB zugunsten des Geschädigten).

b) – Ja; schulden mehrere eine Leistung, so ist jeder verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken. Natürlich kann der Gläubiger die Leistung nur einmal fordern (gesamtschuldnerische Haftung, § 421 BGB).

– Im Innenverhältnis sind die Gesamtschuldner zu gleichen Teilen verpflichtet, d. h., B kann von A und C jeweils 800,00 € fordern (Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner, § 426 BGB).

Lernkontrollen zu A 3 — Seiten 55–56

Vertragshaftung

1 Bei der »rein vertraglichen Haftpflicht« wird durch Vertrag eine Haftung übernommen, die über die »vertragliche Haftpflicht kraft Gesetzes« hinausgeht. So könnte sich z. B. der Mieter einer Festhalle vertraglich dazu verpflichtet haben, auch für solche Gebäudeschäden aufzukommen, die durch höhere Gewalt bzw. durch Dritte verursacht werden. Nach Gesetz hätte der Mieter nur für eigenes Verschulden bzw. für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen einzustehen (§§ 276, 278 BGB).

2 a) Keine Ansprüche aus Vertrags- oder Deliktshaftung gegen Sportgeschäftinhaber.

b) 1. Anspruch aus Culpa in contrahendo – § 311 (2) BGB i. V. m. § 241 (2) BGB.

2. Anspruch aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der zu Eis gefrorene Schneematsch zeigt, dass der Eingangsbereich nicht regelmäßig »gesichert« wurde.

c) Keine Ansprüche.

d) Evtl. Anspruch aus Verkehrssicherungspflicht, wenn der Zustand schon länger bestanden hat und die Gefahrenquelle nicht beseitigt wurde.

3 Anspruch aus positiver Vertragsverletzung (§ 241 (2) BGB i. V. mit § 280 (1) BGB).

4 Es liegt die Schlechterfüllung eines Dienstvertrages vor und der Steuerberater hat diese Schlechterfüllung zu vertreten. Der Steuerberater haftet für den Schaden aus positiver Vertragsverletzung – § 241 (2) BGB i. V. m. § 280 (1) BGB.

5 Deliktshaftung:
Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht (Verletzung eines Schutzgesetzes).
Vertragliche Haftung kraft Gesetzes; hier:
Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Vertragsverhältnis mit dem Gast (positive Vertragsverletzung).
Der Gast kann den Hotelier aus diesen konkurrierenden Anspruchsgrundlagen haftbar machen. Für beide Anspruchsgrundlagen gilt die Beweislastumkehr, d. h. der Schädiger müsste sowohl bei der Schutzgesetzverletzung – § 823 (2) BGB – als auch bei der Haftung aus dem Vertragsverhältnis beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft – § 280 (1) S. 2 BGB. Das dürfte ihm nicht gelingen, so dass er ersatzpflichtig wird. Der Geschädigte kann bei beiden Anspruchsgrundlagen ein Schmerzensgeld verlangen.

Haftung für den Erfüllungsgehilfen

6 a) Anspruch der Witwe gegen Span:
– aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB
Anspruch des Besuchers gegen Span:
– aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB

b) Ansprüche der Witwe gegen Meister Holz:
– aus der Haftung für den Verrichtungsgehilfen
Holz wird sich jedoch entlasten können, wenn der Geselle sonst immer nüchtern zur Arbeit erschienen ist und der Zustand des Gesellen an diesem Tag nicht bemerkt werden konnte. Im Übrigen kann Holz sich auf das Lehrabschlusszeugnis berufen, wonach Span tadellose Gewerke abliefere (siehe Aufgabe 9 in den Lernkontrollen zu B 2.3). Mit der Nichtbefestigung der Treppenstufen musste er daher nicht rechnen.
– aus der Haftung für den Erfüllungsgehilfen (Vertragshaftung)
Holz wird den Personenschaden ersetzen müssen, einschl. Schmerzensgeld.
Ansprüche des Besuchers gegen Meister Holz:
– aus der Haftung für den Verrichtungsgehilfen. Hier gilt das bereits bei den Ansprüchen der Witwe Schmitz Gesagte. Holz wird sich entlasten können.

7 a) Malermeister Bunt haftet gegenüber Herrn Brause
– aus »positiver Vertragsverletzung« nach § 241 (2) BGB i. V. m. § 280 (1) BGB. Es besteht ein Werkvertrag (§ 631 BGB), den Blau als Erfüllungsgehilfe erfüllt (§ 278 BGB Haftung für den Erfüllungsgehilfen).
– aus »unerlaubter Handlung« über § 831 BGB (Blau handelt auch als Verrichtungsgehilfe), soweit sich Bunt nicht entlasten kann.

b) Geselle Grün handelt gegenüber Herrn Brause zwar als Erfüllungsgehilfe des Malermeisters Bunt; die Uhr stiehlt er aber nur »bei Gelegenheit« der Ausführung aufgetragener Arbeiten (§ 278 BGB). Bunt hat also den entstandenen Schaden nicht zu verantworten.

c) Geselle Rot ist gem. § 831 BGB Verrichtungsgehilfe des Malermeisters Bunt. Bunt haftet nur, wenn Rot nicht ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht wurde (Entlastungsbeweis des Bunt); d. h., Frau Klug hat im Gegensatz zu Herrn Brause nur deliktsrechtliche (keine vertraglichen) Schadenersatzansprüche.

d) Geselle Rot handelt nicht in Ausführung der Verrichtung, also kann Schwarze nicht über § 831 BGB vom Malermeister Bunt Schadenersatz fordern.

Lernkontrollen zu A 4 — Seite 66

Umfang des zu ersetzenden Schadens

1 – Wegen der Reparatur des wertvollen Mantels ist kein »Vorteilsausgleich« zu berücksichtigen. Für den 4-wöchigen »Nutzungsausfall« während der Reparaturdauer wird deshalb keine Entschädigung geleistet, weil der wertvolle Mantel ein Luxusgut und kein Wirtschaftsgut ist (immaterieller Schaden).
– Hier wird bei der Entschädigungsberechnung ein »Vorteilsausgleich« zu berücksichtigen sein; denn der Geschädigte wird sich einen neuen Mantel kaufen können. Dann ist aber ein Abzug »neu für alt« vorzunehmen und eine Nutzungsausfallentschädigung entfällt.

2 Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion

3 Ist z. B. der Verletzte an den Unfallfolgen gestorben, so gehen die Schmerzensgeldansprüche auf die Erben über und zwar seit 1990 (Gesetzesänderung) unabhängig davon, ob vor dem Tode der Anspruch schon rechtshängig oder von dem Schädiger anerkannt worden war.

Lernkontrollen zu A 5.1 — Seite 71

Risikoanalyse und Risikobewältigung

1 Die Verpflichtung zum Schadenersatz ist unkalkulierbar und kann existenzbedrohend sein (unbegrenzte Haftung bei deliktischen Schadenersatzansprüchen). Gegen Zahlung einer festen Prämie kann dieses Risiko auf den Haftpflicht-VR übertragen werden.

2 *Heinz Brings:*
Haftpflichtrisiken eines Gewerbetreibenden (hier: Handwerksbetrieb)
Inge Brings:
Haftpflichtrisiko aus Beruf (Pflegerin)
Haftpflichtrisiko aus ehrenamtlicher Tätigkeit (hier: Kassenwartin des Fördervereins der Schule)

Sohn Olaf:
KH-Risiko (hier: Motorrad)
Tochter Ilona:
Haftpflichtrisiken aus dem Bogenschießen, insbesondere wenn es nicht wettkampfmäßig betrieben wird und deshalb nicht über eine Vereins-HV abgesichert ist.

Tochter Nina:
Haftpflichtrisiken aus der Unberechenbarkeit eines Tieres (hier: Hund)

Alle Familienmitglieder sind neben den Haftpflichtrisiken aus ihrer Tätigkeit bzw. ihren Hobbys den typischen Haftpflichtrisiken einer Privatperson ausgesetzt, z. B. fahrlässige Schädigung eines Dritten.

Lernkontrollen zu A 5.2.1 — Seiten 79–80

Versichertes Risiko

Gefahren des täglichen Lebens

1 a) Die gesetzliche Haftpflicht des VN als Radfahrer ist versichert (A 1 Ziff. 6.7.3). Die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (Trunkenheit) führt in der HV nicht zur Leistungsfreiheit des VR (kein Risikoausschluss, keine Obliegenheitsverletzung). Die Privat-HV ist leistungspflichtig.

b) Die Privat-HV ist leistungspflichtig, da der Schaden durch Fahrlässigkeit (Verschulden) entstanden ist. Die geschädigte Hausbewohnerin könnte den Schaden ihrem Hausrat-VR melden (Folgeschaden eines Brandes). Der Hausrat-VR müsste entschädigen, würde dann aber Regress beim Schadenverursacher aus Deliktshaftung nehmen. Dieser könnte im Rahmen seines Freihaltungsanspruches die Regressforderung an seinen Haftpflicht-VR weiterleiten.

2 a) Der Auszubildende ist betrieblich tätig. Nicht die Privat-HV, sondern die Betriebs-HV ist leistungspflichtig (A 1 Ziff. 1; vgl. auch A 1 Ziff. 9.3.5).

b) Es liegt eine private Tätigkeit vor. Der Haftpflichtschaden ist durch die Privat-HV gedeckt.

3 Abweichend von A 1 Ziff. 1 AHB PR 2016 versichert Proximus 4 jetzt subsidiär auch die Haftpflichtrisiken aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz von max. 10000 €, sofern hier keine andere Haftpflichtversicherung. (z. B. eine separate Betriebs-HV) eintrittspflichtig ist.

Weitere Begrenzungen des Versicherungsschutzes sieht A 1 Ziff. 6.2.1 AHB PR 2016 vor. Demnach fällt der Eisverkauf nicht unter die versicherten Tätigkeiten – schon wegen der erheblichen Haftpflichtrisiken im Lebensmittelrecht (der Eisverkäufer haftet z.B. dem Kunden gegenüber wegen erlittener Salmonellenvergiftung, wenn bei der Eisherstellung versehentlich alte Eier verarbeitet wurden).

Meinungsforschung und Zeitungszustellung fallen dagegen unter die versicherten Tätigkeiten.

4 a) Amts-HV (berufliches Haftpflichtrisiko wegen Personen- und Sachschäden)

b) Vermögensschaden-HV (berufliches Haftpflichtrisiko wegen Vermögensschäden)

c) Privat-HV (werden durch den Beruf erworbene Fähigkeiten spontan und ungeplant zu privaten Zwecken oder aus privaten Motiven eingesetzt, besteht Versicherungsschutz in der Privat-HV)

d) Betriebs-HV (sämtliche Tätigkeiten während der Arbeitszeit – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebes – zählen zu den Gefahren eines Betriebes, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Umstand, durch den der VN haftpflichtig wird, besteht.

e) Amts- bzw. Vermögensschaden-HV mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht aus dem »Abhandenkommen von Dienstschlüsseln«. Dieses Risiko ist aber häufig auch schon in der Privat-HV mitversichert, so auch in A 1 Ziff. 6.6.1.

Mitversicherte Personen

5 a) Als Soldat auf Zeit ist er nicht mitversichert, da er eigenes Einkommen hat. Handelt es sich dagegen um einen freiwilligen »Wehrdienst« (weil der Sohn z. B. auf einen Studienplatz wartet), wäre dieses Risiko in der Privat-HV der Eltern mitversichert (Proximus-Bedingungen).

b) Die an den Schulabschluss »unmittelbar« anschließende Berufsausbildung ist dann noch gegeben, wenn zwischen Schulabschluss (Verlassen der Unterrichtsanstalt) und Studienbeginn bis zu einem Jahr vergehen. Mitversicherung liegt hier also noch vor.

c) Eine sich innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert (A 1 Ziff. 2.1.2).

d) Die meisten VR gewährten auch während der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung) Deckung über die Privat-HV der Eltern (bei »Proximus« der Fall).

e) Mitversicherung ist gegeben; solange ein Studium nicht beendet worden ist, gilt der Wechsel der Berufsausbildung als Fortsetzung der Erstausbildung.

f) Die Mitversicherung endet immer bei Heirat, wobei der Zeitpunkt der standesamtlichen Trauung maßgeblich ist. Bei Gründung einer eigenen Familie ist auch der Abschluss einer eigenen Privat-HV zumutbar und sinnvoll.

g) Das Masterstudium, das unmittelbar an das Bachelorstudium anschließt, ist mitversichert, weil für diesen Ausbildungszeitraum auch noch Unterhaltspflicht der Eltern besteht. Das gilt aber nicht für den anschließenden Promotionszeitraum (A 1 Ziff. 2.1.2).

6 Auch hier wird die Mitversicherung durch Heirat beendet, gleichgültig ob der Jugendliche erst 17 Jahre alt ist oder volljährig. Die Tätigkeit als Küchenhilfe ist vor Heirat und vor Volljährigkeit ohne Einfluss auf die Mitversicherung des Kindes.

7 a) Da Herr Laux offensichtlich eine Privat-HV nach Alternative B mit 150,00 € Selbstbehalt für Einzelpersonen abgeschlossen hat (Jahresprämie 50,00 € lt. Tarif), muss er jetzt bei der Proximus eine Umstellung auf das Kompakt-Modell beantragen. Das sollte sofort geschehen, da auch kein vorläufiger Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung für Frau Beck besteht. Erst nach dieser Umstellung kann sie als unverheiratete Lebenspartnerin mit in der Privat-HV von Herrn Laux mitversichert werden, sofern sie unter seiner Anschrift amtlich gemeldet ist und die Mitversicherung als Lebenspartnerin besonders vereinbart wird (A 1 Ziff. 2.1.4).

Mit der Scheidung ist die Mitversicherung von Frau Beck in der Privat-HV ihres jetzt von ihr geschiedenen Ehemannes fortgefallen.

Tochter Susanne, die jetzt mit ihrer Mutter zusammen bei Herrn Laux wohnt, kann auch durch besondere Vereinbarung (siehe Fettdruck vor Ziffer 2.1.4 zu A 1) in der Privat-HV von Herrn Laux mitversichert werden. Das ist aber nicht in jedem Falle erforderlich ist, da die Tochter Susanne – unabhängig vom Wohnort und unabhängig davon, ob die Mutter oder der Vater des Sorgerecht hat – auch weiterhin in der Privat-HV ihres leiblichen Vaters mitversichert ist, sofern dieser den Vertrag nicht auf den Single-Tarif umstellt. Damit keine Deckungslücke entsteht müssen Frau Beck/Herr Laux und Herr Beck auf diese Problematik hingewiesen werden.

b) Bei der Aufhebung einer Mehrfachversicherung gilt das »Prinzip der älteren Rechte« (§ 79 VVG), d. h. dass nur für den später abgeschlossenen Vertrag eine Aufhebung mit sofortiger Wirkung verlangt werden kann.

c) Verzichtet Frau Beck auf die Mitversicherung in der Privat-HV des Herrn Laux nach dem Kompaktmodell und unterhält stattdessen eine eigene Privat-HV, sind gegenseitige Schadenersatzansprüche vom Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen. Die »häusliche Gemeinschaft« ändert daran nichts, denn Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten nicht als »Angehörige«, so dass hier gegenseitige Ansprüche nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (A 1 Ziff. 7.4.1).

8 a) Die Putzhilfe gehört zu den mitversicherten Personen – (A 1 Ziff. 2.1.5). Versichert ist ihre persönliche Haftpflicht, wenn sie – im Rahmen der ihr durch den VN aufgetragenen Verrichtungen – von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Hier ist nur die Privat-HV des VN leistungspflichtig, weil die Privat-HV der Putzfrau auf den Ausschluss der »Gefahren eines Berufes« verweisen kann.

b) Die im Haushalt des VN beschäftigten Personen (hier die Putzhilfe) gehören auch im Single-Tarif zu den mitversicherten Personen (siehe A 1 Ziff. 2, erster Satz nach der Überschrift).

9 a) Das minderjährige Gastkind ist während der Dauer des Gastaufenthaltes (max. für ein Jahr) subsidiär mitversichert. Erlangt aber der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz (A 1 Ziff. 2.1.7).

b) Der Schaden am Notebook ist nicht mitversichert (A 1 Ziff. 7.4.1), da Ansprüche der im Vertrag mitversicherten Person gegen den VN vom Versicherungsschutz

ausgeschlossen sind. Das gilt aber nicht für etwaige übergangsfähige Regressansprüche der GKV oder PKV wegen Personenschäden, die bei mitversicherten Personen durch den VN verursacht wurden (siehe A 1, letzter Satz zu Ziff. 7.4: *»Insgesamt gilt zu Teil A, Abschnitt 1 Ziff. 7.3 und Ziff. 7.4: Mitversichert sind … übergangsfähige Regressansprüche …«*).

c) nicht versichert, da der schadenersatzpflichte Drittschaden von der mitversicherten Ehefrau des VN vorsätzlich herbeigeführt wurde (A 1 Ziff. 7.1).

d) Die alleinstehende – nach dem Tod des Vaters – unverheiratete Mutter ist Angehörige i. S. v. Ziff. 7.4.1. Solange die Mutter jetzt im gemeinsamen Haushalt mit dem VN lebt, wegen ihrer Gehbehinderung pflegebedürftig ist und mindestens Pflegegrad II festgestellt wurde, besteht für den Schaden Versicherungsschutz in der Privat-HV des VN (A 1 Ziff. 2.1.6).

Lernkontrollen zu A 5.2.2 **Seiten 88–89**

Gegenstand der Haftpflichtversicherung

Zeitliche Festlegung des Versicherungsfalles

1 Es besteht Versicherungsschutz, da das »Schadenereignis« (Personenschaden durch eine herabstürzende Jalousie am 15. Juli 2015) in die Wirksamkeit des Vertrages (1. April 2014 bis 30. Nov. 2015) fällt. Unwesentlich ist dagegen, ob auch der »Verstoß« (fehlerhafte Montage am 10. Febr. 2014) oder der »Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten«, hier am 15. Dez. 2015, innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist.

2 a) Der Versicherungsfall trat mit dem Fristversäumnis ein (»Verstoßtheorie«), da es sich hier um eine Vermögensschaden-HV handelt.

b) Es besteht Versicherungsschutz, da die Verstoßtheorie (Vermögensschadenversicherung) gilt und der Verstoß in die Vertragszeit gefallen ist (Nachhaftung des VR).

c) In diesen Risikobereichen lässt sich der »Zeitpunkt des Verstoßes« in der Regel eindeutiger bzw. zweifelsfreier nachweisen als der »Zeitpunkt des Schadenereignisses«.

d) – Zu einem »Nachhaftungsproblem« (Deckungslücke) kann die Schadenereignistheorie (AHB) führen. So entfällt in der Betriebs-HV das versicherte Risiko, wenn der Betrieb (Betriebs-HV) aufgegeben wurde (Vertragsauflösung). Tritt danach ein Schadenereignis aufgrund eines früheren Verstoßes ein, hat der VN ohne Nachhaftungsversicherung keinen Deckungsschutz.

– Ein »Vorhaftungsproblem« ergibt sich dagegen aus der »Verstoßtheorie« (u. a. Architekten-HV). Würde sich ein Architekt erst einige Zeit nach Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit berufshaftpflichtversichern, hätte er keinen Versicherungsschutz auch für künftige Schadenereignisse, die auf einem Planungsfehler (Verstoß) vor Vertragsabschluss beruhen. Deshalb sollte der technische und materielle Beginn der Architekten-HV grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Berufsaufnahme zurückverlegt werden.

3 Die nachprüfbar erste Feststellung eines versicherten Schadens während der Vertragsdauer gilt als Versicherungsfall. Anwendungsbereich: Umwelt-HV

Versicherte Schadenarten

4 a) Ansprüche aus Personen- bzw. Sachschäden und Vermögensfolgeschäden.

b) »Echte Vermögensschäden« lassen sich weder auf Personen- noch auf Sachschäden zurückführen. »Unechte Vermögensschädenû« sind dagegen gerade solche Schäden, die sich als Folge von Personen- und Sachschäden ergeben (z. B. Verdienstausfall als Folge eines Personenschadens).

5 a) – Personenschäden (Krankenhauskosten)
– Vermögensfolgeschäden (Einnahmenausfall)

b) Echter Vermögensschaden

c) – Sachschaden (Beschädigung des Fahrzeugs)
– Vermögensfolgeschaden (Leihwagen)
– Echter Vermögensschaden (verlorener Versicherungsabschluss); er ist zwar kausal, aber nicht adäquat und daher kein Vermögensfolgeschaden.

Versicherte Anspruchsgrundlagen

6 Der VN könnte sonst auf Kosten seines Haftpflicht-VR, ohne dass dieser eine Einflussmöglichkeit darauf hätte, mit seinem Vertragspartner sehr weit gehende, über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schadenersatzansprüche vereinbaren (z. B. Zusicherung jeglicher Haftung – auch für höhere Gewalt).

7 a) Auch Schadenersatzansprüche wegen Schuldnerverzug (§§ 280, 325 BGB) fallen unter die Erfüllungsausschlussklauseln.

b) 150,00 € (zerbrochenes Geschirr) sind gedeckt, da es sich um einen Sachfolgeschaden handelt, der über die eigentliche Vertragsleistung hinausgeht (PVV). Der Aufwand für die Nachbesserungsarbeiten in Höhe von 100,00 € ist nicht gedeckt (Erfüllungsausschlussklausel).

Lernkontrollen zu A 5.2.3 Seite 94

Leistungspflichten des Versicherers

1 a) Die geschädigte Frau Hermes muss nachweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden der Kinder eingetreten ist.

Sofern der Sprung in der Scheibe durch das Fußballspiel der Kinder entstanden ist, ist jeder für den entstandenen Schaden verantwortlich nach § 830 BGB. Demnach haften sie gesamtschuldnerisch. Die Kinder haben mit 8 Jahren die nötige Einsicht, dass Fußballspielen zu Glasschäden führen kann, und sind deshalb haftpflichtig (bedingte Deliktsfähigkeit). Ggf. kommt auch noch eine Haftung der Eltern wegen Aufsichtspflichtverletzung infrage. Der in Anspruch genommene Michael bzw. dessen Vater muss dann aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung (Außenverhältnis) den Schaden voll ersetzen. Im Innenverhältnis haften die Kinder (bzw. deren Eltern) nach gleichen Teilen.

b) Ist der Versicherungsfall gedeckt, befasst sich der VR mit dem Haftpflichtanspruch. Haftet der VN bzw. eine mitversicherte Person (hier der Sohn Michael), befriedigt der VR die Ansprüche des Geschädigten (Befreiungsanspruch des VN). Im Beispielsfall würde er aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung Regress im Rahmen des Innenverhältnisses bei den anderen Beteiligten nehmen.

Haftet der VN bzw. eine mitversicherte Person nicht, so wehrt der VR die unbegründeten Ansprüche des Geschädigten ab. Insoweit hat die HV auch eine Rechtsschutzfunktion (passiver Rechtsschutz im Gegensatz zum aktiven Rechtsschutz der Rechtsschutz-V).

2 Der Haftpflicht-VR wird erst dann tätig, wenn gegen den VN bzw. eine mitversicherte Person Schadenersatzansprüche aufgrund einer Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden. Die reine Vermutung, dass solche Ansprüche gestellt werden könnten, stellt noch keinen Versicherungsfall dar.

Lernkontrollen zu A 5.2.4 **Seiten 118 – 123**

Haushalt und Familie

1 Die Mutter des Geburtstagskindes hat die Aufsichtspflicht über die Gastkinder während der Geburtstagsfeier (§ 832 BGB). Diese Aufsichtspflicht ist im Rahmen ihrer Privat-HV mitversichert, sodass Versicherungsschutz besteht (A 1 Ziff. 6.1.1).

2 – Die persönliche Haftpflicht des Tageskindes ist nicht in der Privat-HV der Tagesmutter mitversichert (A 1 Ziff. 6.1.4).
Versichert wäre sie aber in der Privat-HV der Eltern des Kindes. Diese entschädigt hier aber auch nicht (keine Haftung gemäß §§ 828, 832 BGB). Weil die Geschädigte hier selbst aufsichtspflichtig war, findet auch die Kinderschadenklausel keine Anwendung (A 1 Ziff. 6.1.6.1).

– Die Privat-HV der Tagesmutter ist deckungspflichtig und würde an die Geschädigten (Radfahrer/Tageskind) leisten, soweit die Tagesmutter haftet, d. h. ihre Aufsichtspflicht verletzt haben sollte. Die Tagesmutter wird sich hier aber exkulpieren können (§ 832 BGB).

– Die Tagesmutter haftet für eigenes Handeln/Verschulden. Ihre Privat-HV ist deckungspflichtig.

3 Der VN haftet nur für den Sachschaden, nicht für den Personenschaden (außer Vorsatz), da es sich hier um einen Arbeitsunfall i. S. des SGB handelt, für den die Berufsgenossenschaft aufkommt. Die Privat-HV gewährt Deckungsschutz für den Sachschaden im Rahmen der Haftpflicht des VN (Haushaltsvorstand), obwohl die Putzfrau gleichzeitig mitversicherte Person in der Privat-HV ist (A 1 Ziff. 6.1.2).
Die Privat-HV deckt auch die eventuellen Regressansprüche der Berufsgenossenschaft (Personenschaden), soweit dem VN grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (siehe A 1, letzter Satz zu Ziff. 7.4: »*Insgesamt gilt zu Teil A, Abschnitt 1 Ziff. 7.3 und Ziff. 7.4: Mitversichert sind … übergangsfähige Regressansprüche …*«).

4 a) Die Tätigkeit der Ehefrau als Hausfrau ist keine berufliche Tätigkeit, sodass aus ihrer Sicht kein Arbeitsunfall, sondern ein Haftpflichtfall aus dem Privatleben vorliegt.
Die Putzfrau geht hingegen einer beruflichen Tätigkeit nach und erleidet bei dieser Tätigkeit einen Arbeitsunfall, da die ätzende Reinigungsflüssigkeit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht.
Die Berufsgenossenschaft wird den Personenschaden ersetzen müssen, während der Sachschaden über die Privat-HV des VN gedeckt ist, da die Ehefrau eine mitversicherte Person ist.

b) Die Putzfrau ist als im Haushalt des VN beschäftigte Person ebenfalls eine mitversicherte Person, sodass die Privat-HV des VN den Schaden des Handwerkers ersetzen muss (A 1 Ziff. 2.1.5).

5 a) (1) Die Privat-HV leistet 189,00 € (Schaden abzüglich Selbstbeteiligung von 100,00 € je Schadenfall), soweit der Schaden nicht auf einer übermäßigen Beanspruchung bzw. Abnutzung oder Verschleiß beruht (A 1 Ziff. 6.1.5).

(2) Das »Abhandenkommen von Sachen« ist hier als eigene Schadenart ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (A 1 Ziff. 6.1.5).

b) Der Schädiger (Enkel) ist noch deliktsunfähig und der VN dürfte hier seine Aufsichtspflicht nicht verletzt haben; er wird sich also sicherlich exkulpieren können. Der VR wird aber leisten, wenn dies der VN wünscht (A 1 Ziff. 6.1.6.1 – Kinderschadenklausel). Das setzt allerdings voraus, dass die geschädigte Kitaleiterin selbst hier nicht schon aufsichtspflichtig war und dass keine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, z. B. aus einer bestehenden Vollkaskoversicherung für den Pkw (Subsidiaritätsklausel).

c) Die ehrenamtliche Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements – ohne Ausübung einer Leitungsfunktion – ist in der Privat-HV mitversichert, auch wenn der VN dafür eine Aufwandsentschädigung als steuerfreie Einnahme erhält. Allerdings greift auch hier wiederum die Subsidiaritätsklausel/subsidiäre Haftung (A 1 Ziff. 6.2).

Haus- und Grundbesitz

6 a) Die Haftung des Gebäudebesitzers aus vermutetem Verschulden ist mitversichert, wenn es sich um ein selbst bewohntes Einfamilienhaus im Inland handelt (A 1 Ziff. 6.3.1/6.3.2.1).

b) Wird das Einfamilienhaus nicht ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet, entfällt der Versicherungsschutz.

7 a) Ja; die Privat-HV deckt nach »Proximus« die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer und als Mieter einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen – einschließlich Ferienwohnung (A 1 Ziff. 6.3.1). Für die Ferienwohnung in Südfrankreich gilt A 1 Ziff. 6.15.3.
»Mietsachschäden« in der vom VN bewohnten Mietwohnung sind ebenfalls von der Privat-HV gedeckt (A 1 Ziff. 6.5.1).

b) Nein; das Einfamilienhaus (oder auch Ferienhaus) liegt nicht im Inland (Deutschland); A 1 Ziff. 6.3.1.

8 Wird in einem größeren Einfamilienhaus eine »Wohnung« vermietet, so ist das damit verbundene »Vermieterrisiko« üblicherweise nicht mehr mitversichert (bei Proximus allerdings doch: »… aus der Vermietung einer Einliegerwohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus …«); A 1 Ziff. 6.3.2.2.
Das Haftpflichtrisiko des Vermieters – hier für den Schaden aufkommen zu müssen, den der Passant erlitten hat, weil nicht geräumt wurde – ist gedeckt.

9 Soweit Sondereigentum in Betracht kommt (VN als Wohnungseigentümer), sind auch Ersatzansprüche der Eigentümergemeinschaft – weil der VN Gemeinschaftseigentum (Treppenhaus) beschädigt hat – mitversichert (A 1 Ziff. 6.3.1).
Die Privat-HV ist aber nur in Höhe von 200,00 € deckungspflichtig, da vom Gesamtschaden $^1/_3$ Eigenschaden, der sich nach dem Miteigentumsanteil des VN am Gemeinschaftseigentum berechnet, abzuziehen ist.

10 a) Das Haftpflichtrisiko (Verkehrssicherungspflicht) als Bauherr ist bis zu einer bestimmten Bausumme (A 1 Ziff. 6.3.2.4) von 200 000,00 € mitversichert. Wird dieser Betrag (Voranschlag) überschritten, besteht »vorläufiger Versicherungsschutz« durch die Vorsorgeversicherung (A 1 Ziff. 9), vorausgesetzt, es wird fristgerecht eine Bauherren-HV abgeschlossen.

b) Der unter a) beschriebene Versicherungsschutz besteht auch, wenn der VN als »Bauunternehmer« (Eigenarbeiten) tätig wird.

11 a) Die Rohrschädigung ist als Mietsachschaden versichert (A 1 Ziff. 6.5.1). Die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit und der entstandene Sachschaden ist gedeckt; denn Allmählichkeitsschäden sind in der Privat-HV nicht mehr generell ausgeschlossen (vgl. dagegen A 1 Ziff. 6.5.1.2 bei Schäden durch Schimmelbildung).

b) In der Betriebs- und Berufs-HV (vgl. dazu die AHB BHV – Musterbedingungen des GDV) sind »Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die sich beim VN zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden/befunden haben oder die von ihm übernommen wurden« (sog. Tätigkeitsschäden) grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Das gilt aber nicht für die Privat-HV, solange der sog. Tätigkeitsschaden sich im »privaten« Bereich und nicht im »beruflichen Bereich« ereignet/zuzuordnen ist.

Eine »berufliche Tätigkeit« kann aber hier wohl nicht unterstellt werden. Der Fall lässt zwar offen, ob der Mitreisende den VN wegen seiner beruflichen Qualifikation und des damit verbundenen Fachwissens zur Tätigkeit aufgefordert hat. Da der VN aber völlig ungeplant (Augenblicksereignis) und allein aus Gefälligkeit für andere tätig wurde, darf hier von einer »privaten Tätigkeit« ausgegangen werden. Da die Privat-HV deckungspflichtig ist, hat sie sich mit den Schadenersatzansprüchen des Mitreisenden zu befassen.

c) Wurde eine vom VR erteilte Auflage zur Beseitigung besonders gefahrdrohender Umstände (»verhüllte Obliegenheit gem. B 3 Ziff. 2«) innerhalb einer angemessenen Frist vom VN nicht erfüllt, besteht bei grober bzw. vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung teilweise bzw. vollständige Leistungsfreiheit (B 3 Ziff. 4.2).

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass der VR die Beseitigung des Gefahrenumstandes billigerweise verlangen konnte. Ob auch die gesetzte Frist als angemessen gewertet werden kann, dürfte hier z. B. davon abhängen, ob die Zweimonatsfrist noch in die Winterzeit fällt. Wegen der Frostgefahren wären Maurerarbeiten zu dieser Zeit jedenfalls nicht zumutbar.

d) In der Privat-HV ist speziell das »Schlüsselverlustrisiko« mitversichert (A 1 Ziff. 6.6).

e) (1) Glasschäden sind in der Privat-HV vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern sich der VN hiergegen besonders (z. B. durch eine Glas- oder Hausratversicherung) versichern kann. Das gilt für Fenster- und Türscheiben usw. in der eigenen Mietwohnung, nicht dagegen im vorübergehend angemieteten Hotelzimmer (A 1 Ziff. 6.5.1.2).
Allerdings besteht in der Glasversicherung kein Deckungsschutz für Oberflächenbeschädigungen, z. B. Schrammen, Kratzer.

(2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ebenfalls Schäden infolge Schimmelbildung (A 1 6.5.1.2).

12 Vertragsgestaltung:
Ist die Lebensgefährtin unter der Anschrift des VN Brüning amtlich gemeldet und sind beide unverheiratet, kann seine Lebensgefährtin mit ihren Kindern im Vertrag, den Herr Brüning abschließen sollte, durch besondere Vereinbarung mitversichert werden.

Das Risiko aus der Vermietung der Eigentumswohnung ist nach »Proximus-Bedingungen« nicht versichert (A 1 Ziff. 6.4), sondern muss ebenfalls besonders vereinbart werden.

Tierhalter für den Hund ist die Lebenspartnerin, was bei Einschluss des Tierhalter-Risikos im Antrag vermerkt werden sollte.

Versicherungsschutzangebot nach Alternative B	
Kompakt Modell ohne Selbstbehalt	95,50 €
Mitversicherung der Eigentumswohnung	21,00 €
Tierhalter-HV	96,80 €
	213,30 €
– 10 % Dauernachlass (3-jährige Vertragsdauer)	21,33 €
	191,97 €
– 5 % Nachlass bei jährlicher Zahlung	9,60 €
	182,37 €
+ 19 % VersSt	34,65 €
Prämie	**217,02 €**

13 a) Haftung der Eltern nach § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen). Die Eltern haften, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, ggf. gemeinsam mit ihrem 11-jährigen Sohn Hans als Gesamtschuldner (§ 840 BGB). Hierbei ist es nicht Sache des Geschädigten, das Verschulden zu beweisen, sondern die aufsichtspflichtigen Eltern müssen nachweisen, dass ihr Verhalten nicht schuldhaft bzw. nicht ursächlich für den Schaden war.

b) Der 6-jährige Uwe ist nicht deliktsfähig und daher nicht schadenersatzpflichtig.

Der 11-jährige Hans ist bedingt deliktsfähig; denn Minderjährige vom 7. bis 18. Lebensjahr sind schadenersatzpflichtig, wenn sie »bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben«.

Einem 11-jährigen Kind müsste es eigentlich klar sein, dass das Werfen eines schweren Skischuhs in einem Zimmer Sachschäden verursachen kann. Wird bei Hans altersgemäße geistige Entwicklung unterstellt, dürfte er schadenersatzpflichtig sein, soweit er und nicht Uwe den Skischuh geworfen hatte. Verschulden wäre dann gegeben (Beweislast liegt aber beim Geschädigten). Das Gleiche gilt für die übrigen Voraussetzungen des § 823 BGB: Rechtsgutverletzung (Sachschaden), Widerrechtlichkeit, Kausalität.

c) Generell mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN/Ehepartners als Aufsichtspflichtige über Minderjährige (A 1 Ziff. 6.1.1).

Die evtl. persönliche Haftpflicht des 11-jährigen Sohnes ist grundsätzlich mitversichert (der Schaden ist hier nicht »bedingt vorsätzlich« verursacht worden).

In der Privat-HV sind auch Mietsachschäden eingeschlossen (hier: Gebäudeglasschaden im Hotelzimmer), da sich der VN hingegen nicht besonders versichern kann (A 1 Ziff. 6.5.1.2). Versichert sind auch die Haftpflichtansprüche wegen Mietsachschäden an beweglichen Sachen der Reiseunterkunft (hier: Stehlampe) gem. A 1 Ziff. 6.5.2 – »Mietsachschäden am Inventar der Reisunterkunft«. Ziff 6.5.2.

Ausübung von Sport – Halten und Hüten von Tieren

14 a) Soweit der Boxsport beruflich ausgeführt wird (Berufsboxer), besteht kein Versicherungsschutz (berufliche Tätigkeit, die nicht versichert ist in der Privat-HV). Ansonsten besteht Versicherungsschutz, da privater Boxsport nicht unter die ausgeschlossenen Sportarten fällt (A 1 Ziff. 6.7.2).

b) Soweit dem VN kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Foul vorzuwerfen ist, haftet der VN nach ständiger Rechtsprechung nicht für den Sportunfall, da der Verletzte dieses Risiko als Mitspieler stillschweigend in Kauf nimmt. Daher wird die Privat-HV nicht leisten, obwohl die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport grundsätzlich als mitversichert gilt.

c) Hat der VN die Erlaubnis zu privatem Waffenbesitz und liegt der Verletzung des Neffen (der nicht zu den »Angehörigen« gehört) keine strafbare Handlung zugrunde (z. B. Notwehrexess), so besteht Deckung durch die Privat-HV. Von der Deckung ausgeschlossen sind allerdings Haftpflichtansprüche, die mit jagdlicher Betätigung zusammenhängen (A 1 Ziff. 6.8).

d) Kein Versicherungsschutz aus der Privat-HV bei Haftpflichtschäden aus dem Besitz von Jagdwaffen (A 1 Ziff. 6.8).

15 a) Die Tochter ist »mitversicherte Person«. Das Haftpflichtrisiko eines privaten Reiters auf fremden Pferden ist subsidiär gedeckt (A 1 Ziff. 6.9, S. 4).

b) Die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden Sachen, die der Versicherte gemietet hat, sind zwar nach A 1 Ziff. 6.5.3 jetzt grundsätzlich gedeckt, auch wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, die geliehen, gemietet usw. (siehe Ziff. 6.5.3) sind. Gemäß A 1 Ziff. 6.9, S. 5 bleiben aber Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

16 a) Deckung
b) keine Deckung
c) keine Deckung
d) Deckung
e) Deckung
f) Deckung
g) keine Deckung
h) keine Deckung

} siehe A 1 Ziff. 6.9

17 a) Es besteht für den Hüter eines fremden Hundes nach »Proximus« Versicherungsschutz aus der Privat-HV – A 1 Ziff. 6.9, S. 4 – da das Hüten nicht gewerblich erfolgt.

b) Der Tierhüter (hier die Familie) ist mitversicherte Person in der Hundehalter-HV des VN.

18 a) Der Hund stellt ein »neues« Risiko dar, das sofort mit dem Eintritt der Veränderung vorläufig mitversichert ist, und zwar hier sofort im Rahmen der vertraglichen Deckungssummen (A 1 Ziff. 9/9.3.3). Allerdings ist der VN innerhalb eines Monats nach Aufforderung des VR anzeigepflichtig. Unterlässt der VN die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Eintritt des neuen Risikos (A 1 Ziff. 9.1, S. 2).

b) Jetzt handelt es sich nur noch um eine Risikoerweiterung im Rahmen der Hunde-HV, die von vornherein im Rahmen der vertraglichen Deckungssummen – bei rückwirkender Prämienregulierung – mitversichert ist (A 1 Ziff. 8.1; A 7 Ziff. 2).